Verantwortlichkeit der VA bezüglich Solvenz

Autor(en): **Tobler, Hanspeter / Walz, Holger**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen / Schweizerische Aktuarvereinigung = Bulletin / Association Suisse des Actuaires = Bulletin / Swiss Association of Actuaries**

Band (Jahr): **- (2012)**

Heft -

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-967389

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

B. Stellungsnahmen

Verantwortlichkeit der VA bezüglich Solvenz:

2012 hat die SAV die folgenden Stellungsnahmen abgegeben

Sehr geehrter Herr Furrer

Die SAV ist der Meinung, dass bei einer Neugestaltung der gesetzlichen Regelungen folgende Punkte bezüglich Verantwortlichkeit der VA in Bezug auf Solvenz I und SST bedacht werden sollten:

a) Die VA sind grundsätzlich verantwortlich für richtige Berechnung der Solvenzspanne für Solvenz I sowie das risikotragende Kapital und das Zielkapital im SST.

b) Die VA können jedoch für gewisse Teile die Verantwortlichkeit an andere genügend qualifizierte und namentlich genannte Personen übertragen. Diese Teile müssen klar bezeichnet sein und die zugehörigen Resultate und Berichte jeweils von den dafür verantwortlichen Personen unterzeichnet werden. In einem Gesellschafts-internen Reglement müssen zudem die Verantwortlichkeiten des VA und der delegierten Aufgaben klar geregelt und festgehalten sein.

c) Aus Gründen der Rechtssicherheit müsste Artikel 24 VAG unbedingt geändert werden, da dieser in der heutigen Form verschiedene Interpretationen zulässt. Auch würde eine sprachliche Unterscheidung zwischen Solvenz I und SST die Klarheit erhöhen.

d) Der Bericht des VA sollte neben der Geschäftsleitung (GL) auch direkt an den Verwaltungsrat (VR) oder einen Ausschuss des VR adressiert werden. Umgekehrt sollte die FINMA sich überzeugen, dass der VA-Bericht von der GL/ vom VR zur Kenntnis genommen und verstanden wurde und dass der VA mit genügend Ressourcen ausgestattet ist, um seinen Verantwortlichkeiten nachkommen zu können.

Anmerkung

Aus zeitlichen Gründen haben wir uns in der obigen Stellungnahme auf die Verantwortlichkeit bezüglich Solvenz konzentriert. Bei einer Überarbeitung des VAG müssten auch die übrigen Verantwortlichkeiten des VA genauer angesehen werden. Beispielsweise hat der VA gar nicht die Macht, dafür zu sorgen, dass ausreichende technische Rückstellungen gebildet werden (Art. 24 lit. c VAG), da die Geschäftsleitung/der VR abschliessend über die auszuweisenden technischen Rückstellungen bestimmt.

Für Ihre Fragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Hanspeter Tobler Präsident
Holger Walz Geschäftsführer
4.4.2012